

## Richtlinie zur Umsetzung des **Beteiligungsmanagement** der Hansestadt Demmin entsprechend § 75a KV M-V

### Inhalt

<b>VORWORT / PRÄAMBEL</b> .....	<b>2</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>3</b>
<b>1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND AUFGABEN</b> .....	<b>4</b>
1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
1.2 AUFGABEN .....	5
<b>2. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH</b> .....	<b>6</b>
2.1 ZIELE.....	6
2.2 GELTUNGSBEREICH .....	6
<b>3. DEFINITION DER BETEILIGTEN AKTEURE</b> .....	<b>7</b>
3.1 GESELLSCHAFTEREBENE.....	7
3.1.1 Stadtvertretung .....	7
3.1.2 Bürgermeister .....	7
3.1.3 Beteiligungsmanagement .....	7
3.1.4 Fachämter .....	7
3.2 GESELLSCHAFTSEBENE .....	8
3.2.1 Gesellschafterversammlung .....	8
3.2.2 Aufsichtsrat.....	9
3.2.3 Geschäftsführung .....	10
3.3 EXTERNE EBENE.....	11
3.3.1 Abschlussprüfer.....	11
3.3.2 Rechtsaufsicht.....	12
<b>4. AUFGABEN DES GESELLSCHAFTERS/BÜRGERMEISTERS UND DES BETEILIGUNGSMANAGEMENTS</b> .....	<b>12</b>
4.1 RECHTE UND PFLICHTEN.....	13
4.2 STANDARDISIERUNGS-AUFTRAG .....	14
4.3 ZUSAMMENWIRKEN MIT ALLEN BETEILIGTEN AKTEUREN .....	14
4.4 BERICHTSWESEN.....	15
4.5 ZUSAMMENGEFASSTE ZIELSETZUNGEN.....	15
<b>5. VERMEIDUNG VON KORRUPTION</b> .....	<b>16</b>
<b>6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>17</b>
<b>7. INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>17</b>

## Vorwort/Präambel

Für ihre Aufgabenerfüllung ist die Hansestadt Demmin Beteiligungen an Unternehmen eingegangen. Diese Beteiligungen sind sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Art. Sie nehmen gesetzliche Aufgaben und von den politischen Gremien vorgegebene Ziele in erheblichem Umfang wahr. Als „Konzernmutter“ trägt die Hansestadt Demmin somit politische und wirtschaftliche Verantwortung für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie Eigenbetriebe. In entgegengesetzter Blickrichtung müssen die Tochterunternehmen die Interessen der Hansestadt vertreten und die übertragenen Aufgaben effizient erfüllen.

Es gilt also das allem voran stehende öffentliche Interesse mit den Einzelinteressen der Beteiligungen in Einklang zu bringen, ohne die unternehmerischen Entscheidungsspielräume wesentlich einzuschränken. Es muss also ein Steuerungsinstrument geschaffen werden, dass eine Gesamtsteuerung von Vermögen und Liquidität, Leistung und Qualität aber auch Erfolg und Wirtschaftlichkeit gewährleistet und der Hansestadt Demmin ermöglicht, auch die Beteiligungsgesellschaften der kommunalpolitischen Verantwortung seiner Organe zu unterstellen. In diesem Sinne soll § 75a KV M-V durch das Betreiben eines wirksamen Beteiligungsmanagements umgesetzt werden.

Die mit der Aufgabenerfüllung einhergehenden unterschiedlichen Sichtweisen innerhalb der verschiedenen Interessensgruppen aller Beteiligten sollen dargestellt und das Zusammenwirken geregelt werden. Dazu werden die einzelnen Gruppen näher betrachtet, die jeweiligen Aufgaben abgegrenzt und der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Schnittstellen geregelt.

Mit dieser Richtlinie sollen einheitliche Regeln für das Zusammenspiel aller Beteiligten geschaffen werden. Dieses soll über die Standardisierung von Rechten und Pflichten der verschiedenen Gruppen erreicht werden.

Im oben beschriebenen Rahmen agiert das Beteiligungsmanagement der Hansestadt Demmin als interne Instanz. Die Aufgaben werden innerhalb dieser Richtlinie festgelegt.

Durch den Beschluss der Stadtvertretung Drucksache 2295-7/2020 vom 17. Juni 2020 wurde die Beteiligungsrichtlinie einstimmig verabschiedet. Gleichzeitig ist das Beteiligungsmanagement der Hansestadt Demmin beauftragt worden, diese stetig an die aktuellen Anforderungen anzupassen.

Demmin, 18.06.2020



Dr. Michael Koch  
Bürgermeister

## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern GmbHG
GmbH-Gesetz	
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GG	Grundgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IM M-V	Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

## 1. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

In Art. 28 Abs. 2 GG ist die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gewährleistet. Somit steht die kommunale Aufgabenerfüllung unter besonderem Schutz des Grundgesetzes. Es gibt das Recht der Kommunen wieder, grundsätzlich in eigener Verantwortung die Art und Weise der Durchführung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Kommunalgesetze selbst zu bestimmen. In Mecklenburg-Vorpommern werden in der Kommunalverfassung die Grundlagen für eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen vorgegeben. Der § 68 ff KV M-V begründet den rechtlichen Rahmen des Beteiligungsmanagements der Hansestadt Demmin, alle nachfolgend genannten Regelungen sind in diesem Sinne zu verstehen. Da die Beteiligungen der Hansestadt Demmin in der Rechtsform der GmbH geführt werden, soll im Folgenden immer darauf eingegangen werden. Für alle anderen Rechtsformen gelten die Regelungen gleichermaßen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Das Beteiligungsmanagement und alle Mandatsträger der Hansestadt Demmin müssen insbesondere folgende Gesetze beachten:

- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V)
- Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V)
- GmbH-Gesetz (GmbHG)
- Aktiengesetz (AktG)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

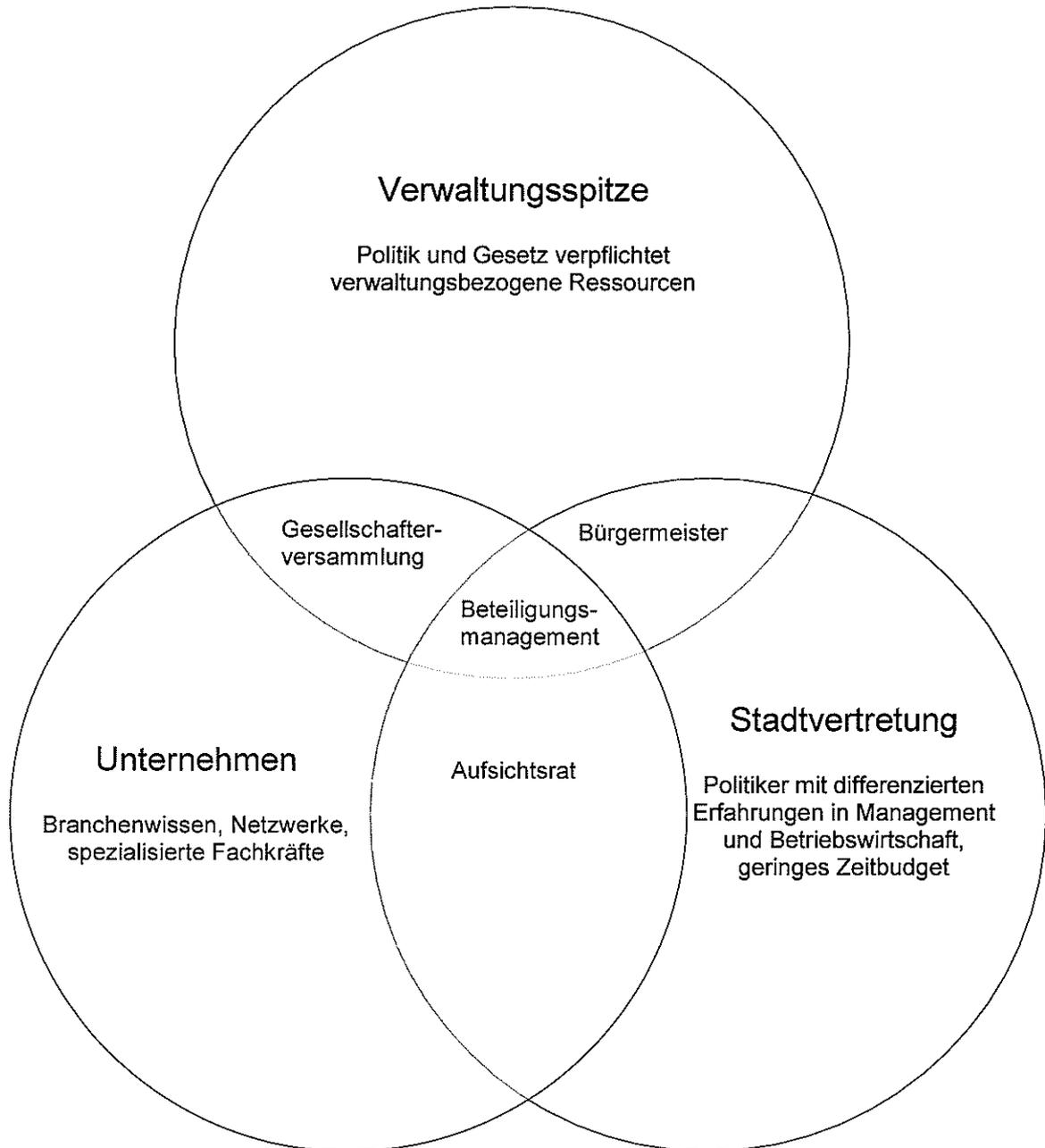
Zu beachten ist der grundsätzliche Vorrang des Gesellschaftsrechts (Bundesrecht) vor dem Kommunalrecht (Landesrecht).

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Hansestadt Demmin bei einer privatrechtlichen Organisationsform nur privatrechtlich handeln kann und darf. Das heißt, sie kann nur über die Organe der Gesellschaft Einfluss auf diese nehmen.

Diese Beteiligungsrichtlinie setzt die Leitlinien des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur guten Unternehmensführung mit dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes im Hinblick auf die Beteiligungsstruktur der Hansestadt Demmin gezielt um.

## 1.2 Aufgaben

Für die Aufgabenerfüllung der Hansestadt Demmin können privatrechtliche Organisationsformen gewählt werden. Diese sind im Regelfall Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH. Im folgenden Schaubild wird das Zusammenwirken aller Interessensgruppen verdeutlicht.



Die Überschneidungen sollen die Spannungsfelder zwischen den verschiedenen Gruppen und Ebenen aufzeigen. Im Mittelpunkt sollte das Beteiligungsmanagement angesiedelt sein, mit dem Ziel einer wirksamen Gesamtsteuerung im „Konzern“ Hansestadt Demmin gemäß § 75a KVM-V.

Das Schaubild zeigt auch den Aktionsrahmen aller Beteiligten:

Das Unternehmen, vertreten durch die Geschäftsführung, soll die Unternehmensziele auf Basis von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Wirtschaftsplan und weitergehender Beschlüsse der Stadtvertretung umsetzen. Hierbei soll die Geschäftsführung vom Aufsichtsrat kontrolliert werden und durch die Gesellschafterversammlung Einfluss auf das Erreichen der geforderten Ziele genommen werden. Als Gesellschafter entsendet die Stadtvertretung Mitglieder in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Hierbei können Konflikte zwischen Unternehmens- und Gesellschafterinteresse entstehen.

Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, innerhalb des bestehenden Aktionsrahmens klare Vorgaben zur konstruktiven Zusammenarbeit der einzelnen Ebenen sowie zur Verteilung von Aufgaben und Kompetenzen zu stecken.

## **2. Ziele und Geltungsbereich**

### **2.1 Ziele**

Ziele der Beteiligungsrichtlinie sind:

- I. Abgrenzung der Kompetenzfelder aller Beteiligten
- II. Regelung des Zusammenwirkens
- III. Standardisierung von Verträgen

Mit dieser Richtlinie soll der Zustand definiert werden, der die Aufgaben- und Kompetenzbereiche aller Beteiligten klar definiert und abgrenzt sowie in den entsprechenden Verträgen umgesetzt werden soll. Es sollen einheitliche Regeln für das Untereinander der Beteiligten dargelegt werden, die die Zielerreichung für die Hansestadt Demmin und die Beteiligungsunternehmen verbessern. Konfliktpotentiale, vor allem durch die unterschiedlichen Interessenslagen, sollen abgemildert werden. Es soll ein einheitlicher Handlungsrahmen für die Beteiligungsgesellschaften geschaffen werden, der sich im Beteiligungsmanagement zusammen vereint. Hier sollen vielfältige Aufgaben gebündelt werden. Hierzu zählt unter anderem:

- Aktenverwaltung
- Musterverträge
- Beschlussvorlagen
- Berichtswesen
- Mandatsbetreuung

Mittels dieser Maßnahmen soll Transparenz für die Bürger in der Hansestadt Demmin erreicht werden.

### **2.2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie soll unabhängig von der Rechtsform für alle privatrechtlichen Unternehmen gelten, an denen die Hansestadt Demmin beteiligt ist. Darüber hinaus findet sie sinngemäß Anwendung für alle Zweckverbände, an denen die Hansestadt Demmin beteiligt ist.

Die Richtlinie gilt für alle von der Hansestadt Demmin in Organe von Beteiligungsgesellschaften entsandte Mitglieder, für alle Fachämter und andere Organisationseinheiten der Hansestadt Demmin, die mit kommunalen Unternehmen zu tun haben, für alle Zweckverbände und alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, auf die die Hansestadt Demmin einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, sowie für die Mitglieder der Stadtvertretung und der Gesellschaftsorgane.

Im Folgenden sollen alle Interessengruppen mit ihren Aufgaben und Kompetenzen vorgestellt werden. Man kann sie in drei Gruppen untergliedern:

- Gesellschafterebene (alle Organe in der Sphäre des Eigentümers)
- Gesellschaftsebene (alle Organe in der Beteiligungssphäre)
- Externe Ebene (alle externen Stellen)

### **3. Definition der beteiligten Akteure**

#### **3.1 Gesellschafterebene**

##### **3.1.1 Stadtvertretung**

Die Stadtvertretung wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß § 22 KV M-V tätig. Ihr obliegt gemäß § 22 Abs. 3 die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, dazu zählen die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie die Auflösung kommunaler Beteiligungen, Umwandlung der Rechtsform kommunaler Unternehmen und Bestellung oder Wahl/Entsendung von Vertretern der Stadtvertretung in die Gesellschaftsorgane.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V überwacht die Stadtvertretung auch die Umsetzung ihrer Entscheidungen durch das Beteiligungsmanagement sowie die diesbezügliche Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung.

Die finanzwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gesellschafter und Beteiligungen finden ihren Ausdruck in den Haushaltsbeschlüssen der Stadtvertretung.

##### **3.1.2 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist gemäß § 38 KV M-V der gesetzliche Vertreter der Hansestadt Demmin. Er vertritt die Hansestadt nach § 68 i.V.m. § 71 KV M-V in der Gesellschafterversammlung. Im Verhinderungsfall kann er Mitarbeiter der Verwaltung mit seiner Vertretung bevollmächtigen. Der Bürgermeister informiert die Stadtvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen.

##### **3.1.3 Beteiligungsmanagement**

Das Beteiligungsmanagement ist direkt dem Bürgermeister organisatorisch zugeordnet. Es ist das Bindeglied zwischen Beteiligungen und dem Gesellschafter. In Abschnitt 4 werden die Aufgaben detailliert beschrieben.

##### **3.1.4 Fachämter**

In allen fachlich-inhaltlichen Angelegenheiten sind die jeweils zuständigen Ämter die unmittelbaren Ansprechpartner für die Beteiligungen. Erlangen die Ämter in diesem Zusammenhang Informationen von übergreifender Bedeutung, sind diese dem

Beteiligungsmanagement zuzuleiten beziehungsweise das Beteiligungsmanagement in alle Belange rechtzeitig einzubeziehen.

### 3.2 Gesellschaftsebene

Auf Gesellschaftsebene sind bis zu drei Organe vorhanden:

- 1) die Gesellschafterversammlung
- 2) der Aufsichtsrat
- 3) die Geschäftsführung

Die Aufgabenabgrenzung ist durch GmbHG, den Gesellschaftsvertrag sowie Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat vorgegeben. Die aktuellen Fassungen können im Beteiligungsmanagement eingesehen werden. Im Folgenden sollen die grundsätzlichen Schwerpunkte der Organe wiedergegeben werden.

#### 3.2.1. Gesellschafter/Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Zielen, einschließlich des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers, die Wahl des Abschlussprüfers, die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens und die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. Gleichzeitig hat die Gesellschafterversammlung alle 10 Jahre nach § 68 KV-MV die Prüfung des öffentlichen Zwecks der Beteiligung vorzunehmen.

#### Aufgaben der Gesellschaft gegenüber der Stadtvertretung

Die Gesellschaft hat gem. § 73 KV M-V jährlich einen Wirtschaftsplan zu erstellen, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist. Wirtschaftsplanung und Finanzplan sind der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsprüfung haben nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen. Der Hansestadt Demmin sind entsprechende Prüfungsberichte zu übergeben. Der Stadtvertretung werden die Rechte gem. § 53 Abs. 1 HGrG M-V zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zugestanden, ebenso wie ihr und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde die Befugnisse nach § 54 HGrG M-V eingeräumt werden.

Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung hat nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches

des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Im Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses ist die Höhe der Vergütung der Geschäftsführung anzugeben. Die Regelungen gem. § 73 Abs. 1 Nr. 8 bzgl. § 286 Abs. 4 und § 288 HGB, im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) und b) HGB finden keine Anwendung. Die Gesellschafterversammlung hat bis zum Ende des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Bürgermeister als Gesellschafter oder der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtvertretung bzw. dem Hauptausschuss frühzeitig Bericht zu erstatten.

Die Gesellschafterversammlung soll der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Alle Unterlagen (Einladungen, Anhänge und Protokolle) sind sowohl dem Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung wie auch dem Teilnehmungsmanagement durch die Geschäftsführung rechtzeitig zuzustellen. Dem Teilnehmungsmanagement steht ein Teilnahme- und Rederecht an und in den Sitzungen zu.

### **3.2.2. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kommunaler Beteiligungen der Hansestadt Demmin besteht aus fünf Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Gesellschafter mit Beschluss der Stadtvertretung entsandt. Gem. § 71 KV M-V haben sie den Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung zu folgen, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Der Bürgermeister hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates sofern er nicht Mitglied im Aufsichtsrat ist. Die Amtszeit endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens mit Ende der Wahlperiode der Stadtvertretung. Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes. Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Die Stadtvertretung kann ein von ihr benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der

Geschäftsführung so wie der Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern erfolgt durch den Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Die Anstellungsbedingungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur:

Entlastung der Geschäftsführung,  
Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,  
Bestellung des neuen Wirtschaftsprüfers.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung zu erlassen.

Im Rahmen ihrer Mandatsausübung können sich die Aufsichtsratsmitglieder durch das Beteiligungsmanagement beraten lassen.

Alle Unterlagen (Einladungen, Anhänge und Protokolle) sind sowohl den Aufsichtsratsmitgliedern wie auch dem Beteiligungsmanagement durch die Geschäftsführung rechtzeitig zuzustellen.

Dem Beteiligungsmanagement steht ein Teilnahme- und Rederecht an und in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu.

Der Aufsichtsrat kann sich auf Basis des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat ist Ansprechpartner des Unternehmens gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Hansestadt Demmin.

### **3.2.3. Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Absatz 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind Bestandteil der Protokollierung der Aufsichtsratssitzungen.

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist oder wenn der Aufsichtsrat ein Mitglied der Geschäftsführung zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Die Vergütung wird geregelt im Geschäftsführeranstellungsvertrag.

Die operative Verantwortung obliegt der Geschäftsführung. Hierzu zählen u.a. die Planung der Unternehmensziele nach Vorgabe des Gesellschafters, Koordination des Personals und Kontrolle der Umsetzung des Wirtschaftsplanes. Ein Vertreter des Gesellschafters Hansestadt Demmin darf nicht in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung eingreifen, insbesondere in Entscheidungen

über Vorgehensweisen zur Zielerreichung, Vollzug der Unternehmensplanung, Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung von Jahresabschlüssen. Die Geschäftsführung hat sich an die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu halten.

Die Geschäftsführung ist zur rechtzeitigen Unterrichtung des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung und des Teilnehmendenmanagements verpflichtet, wenn Grundsatzfragen oder Fragen wesentlicher (finanzieller) Bedeutung auftreten. Hierzu müssen alle notwendigen Informationen bereitgestellt und die Einladungen rechtzeitig zugestellt werden.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ein Berichtswesen zu unterhalten. Die aufgestellten Berichte sind dem Aufsichtsrat und dem Teilnehmendenmanagement zeitnah (Fristen sind in Abschnitt 4.4 geregelt) zuzuleiten. Hierbei sollen eine kurze Einschätzung der Geschäftsentwicklung, ein Plan-Ist-Vergleich mit Abweichungsanalyse und die Prognose für das laufende Geschäftsjahr in den Quartalsberichten enthalten sein.

Die Aufstellung des Quartalsberichts befreit nicht von der monatlichen Darstellung der Lage der Gesellschaft, auch in finanzieller Hinsicht, in der Amtsleiterrunde der Verwaltung.

Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder sonstige Gremien sind dem Teilnehmendenmanagement im Vorfeld der jeweiligen Sitzung ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

### **3.3 externe Ebene**

#### **3.3.1 Abschlussprüfer**

Rechtliche Grundlagen für die Abschlussprüfung sind die §§ 53 ff HGrG, 238 ff HGB und § 73 Abs. 2 KV M-V sowie das Kommunalprüfungsgesetz. Nach diesen müssen die Jahresabschlüsse durch einen Abschlussprüfer geprüft werden.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Bestellung erfolgt auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages.

Der Prüfungsauftrag kann um aktuelle Belange durch die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat bei Auftragserteilung ausgeweitet werden. Während der Prüfung soll eine enge Zusammenarbeit des Prüfers mit der Geschäftsführung und dem Gesellschafter stattfinden.

Der Prüfbericht muss den erweiterten Fragenkatalog des Instituts der Wirtschaftsprüfer nach § 53 Abs. 1 HGrG enthalten.

Der Gesellschafter ist zur Teilnahme an der Vorbesprechung zum Jahresabschluss/-prüfbericht mit dem jeweiligen Abschlussprüfer berechtigt.

Im Anschluss an die Prüfung soll in der Gesellschafterversammlung und in der Aufsichtsratssitzung über das Prüfergebnis und weitere wesentliche Erkenntnisse umfassend informiert werden. Der Gesellschafter erhält sowohl eine gebundene Ausgabe des Prüfberichtes als auch eine unterschriebene elektronische Variante nach dem Abschlussgespräch.

Um dem Rotationsprinzip Folge zu leisten, soll der Abschlussprüfer spätestens alle fünf Jahre gewechselt werden. Es genügt nicht, den Prüfer innerhalb der Prüfungsgesellschaft zu tauschen. Nach den Vorschriften des HGB darf der

Abschlussprüfer keine steuerberatende Tätigkeit im zu prüfenden Unternehmen ausüben.

### 3.3.2 Rechtsaufsicht

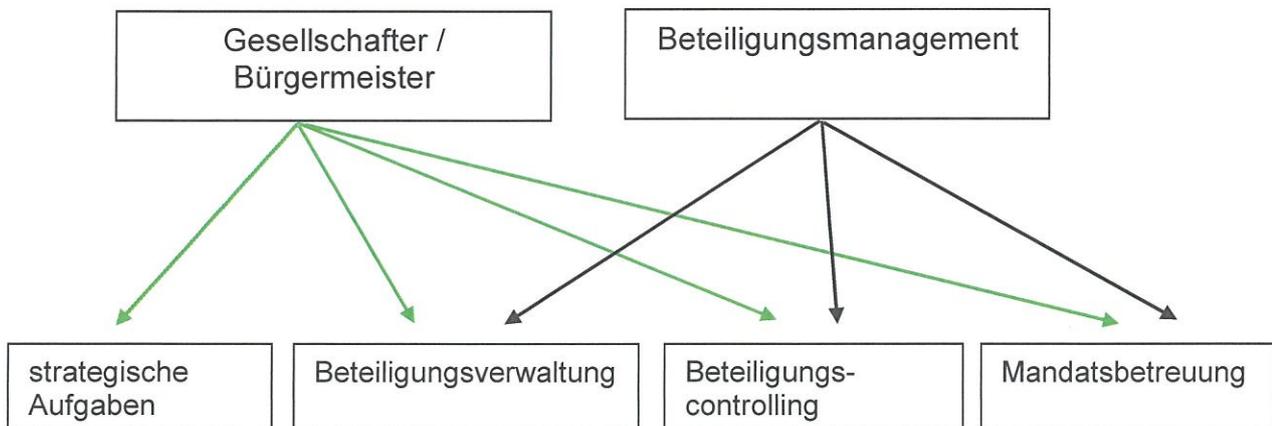
Gemäß § 77 KV M-V müssen die dargestellten Sachverhalte rechtzeitig angezeigt und durch die Rechtsaufsicht genehmigt werden. Hierzu zählen

1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Organisationsform oder die wesentliche Änderung der Aufgaben städtischen Unternehmen und Einrichtungen,
2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Hansestadt Demmin mit mehr als 20 Prozent an Unternehmen und Einrichtungen,
3. die Auflösung von Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen.

Das Anzeigeverfahren wird durch das Beteiligungsmanagement mit Unterstützung durch das Hauptamt durchgeführt.

## 4. Aufgaben des Gesellschafters/Bürgermeisters und des Beteiligungsmanagement

Die Aufgaben des Gesellschafters/Bürgermeisters und des Beteiligungsmanagement sind vielfältig und können nach unterschiedlichen Bereichen gegliedert werden:



Zur **Beteiligungsverwaltung** gehören die zentrale Aktenverwaltung für die Beteiligungen, Überwachung von Terminen, Beschlussvorlagen und -kontrollen ebenso wie das Weiterentwickeln von Musterverträgen.

Zum Bereich **Beteiligungscontrolling** zählt vor allem die Bereitstellung von strategischen und steuerungsrelevanten Informationen durch ein funktionierendes Berichtswesen und das Mitwirken bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne. Der jährliche Beteiligungsbericht soll einen Überblick über alle relevanten Daten der Beteiligungen geben und veröffentlicht werden.

Fachliche Informationen für Mitglieder von kommunalen und unternehmenseigenen Organen zur Vorbereitung von Entscheidungen bereitzustellen, zählt in den Bereich der **Mandatsbetreuung**. Sie soll einer besseren Vorbereitung der einzelnen Entscheidungsebenen dienen.

Die **strategischen Aufgaben** wie die Ausgliederung weiterer Unternehmen aus dem Gemeindehaushalt, Schaffung neuer Betätigungsschwerpunkte einzelner Beteiligungen unterliegen dem politischen Willen und den jeweiligen Fachämtern. Das Beteiligungsmanagement der Hansestadt Demmin kann hier nur mit seinem Knowhow beratend zur Seite stehen und sollte so früh wie möglich in die Vorbereitung der Entscheidungsfindung einbezogen werden.

An vielen Stellen verschwimmen die Grenzen zwischen diesen Bereichen, daher soll im Folgenden nicht weiter auf diese Unterteilung eingegangen werden, sondern das Tätigkeitsfeld des Beteiligungsmanagements der Hansestadt Demmin klar beschrieben werden.

Von Seiten des Bürgermeisters wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter mit der Umsetzung des § 75a der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beauftragt.

Zur vollumfängliche Ausübung und Erfüllung der geforderten Arbeiten werden dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin umfangreiche Befugnisse in Bezug auf die städtischen Unternehmen erteilt und gleichzeitig die Geschäftsführer dazu verpflichtet bei Nachfragen (per Telefon, e-mail oder schriftlich) umgehend oder nach Terminsetzung Auskunft zu geben. Ein Nichtbeachten dieser Regelung kann zu personellen Konsequenzen führen. Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers darf im Rahmen des Beteiligungscontrollings nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

#### 4.1 Rechte und Pflichten

Die Auskunfts- und Einsichtsrechte des Gesellschafters gemäß § 51a GmbHG werden auf das Beteiligungsmanagement ausgedehnt. Das ermöglicht die Überwachung und die Entscheidungsvorbereitung auf Verwaltungsebene im Hinblick auf §§ 75 und 75a KV M-V im Hinblick ob die Maßnahmen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung und der Haushaltsplanung der Hansestadt Demmin übereinstimmen.

Dem Beteiligungsmanagement steht ein Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen der Gesellschaftsorgane zu. Hierzu zählt auch die rechtzeitige Zusendung von Einladung, Tagesordnung und weiteren Unterlagen für die jeweilige Sitzung durch die Geschäftsführung sowie Protokolle und Beschlussausfertigungen dieser Organe.

Weiterhin kann das Beteiligungsmanagement gegenüber allen Beteiligten sein Mitwirkungsrecht gebrauchen. So soll es zum Beispiel rechtzeitig in die strategische Planung bei den Fachämtern, in die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüfer oder die Wirtschaftsplanerstellung der Geschäftsführung einbezogen werden.

Das Beteiligungsmanagement ist verpflichtet, ausreichend zu dokumentieren. Hierzu werden Beteiligungsakten angelegt, die alle wesentlichen Informationen enthalten und von sachkundigen Dritten, wie zum Beispiel Aufsichtsbehörden, innerhalb kürzester Zeit nachvollzogen werden können. Zur Steuerung der Beteiligungen ist die Berichts- und Informationspflicht durch das Beteiligungsmanagement unabdingbar. So werden alle eingehenden Berichte für den Amtsleiter des Amtes für Finanzen aufbereitet. Dieser leitet wichtige Erkenntnisse an die Leitungsrunde, den Bürgermeister oder bei bedeutenden Angelegenheiten an die Stadtvertretung über den Bürgermeister weiter. Gegebenenfalls werden hierzu notwendige Entscheidungen durch das Beteiligungsmanagement vorbereitet. Um die Transparenz für die Bevölkerung der Hansestadt Demmin gewährleisten zu können, obliegt dem Beteiligungsmanagement die Publizitätspflicht. Die Prüfungsberichte der Beteiligungsunternehmen müssen dementsprechend veröffentlicht werden. Es wird außerdem ein Beteiligungsbericht erstellt, der den Mitgliedern der Stadtvertretung und den Bürgern bekanntgegeben wird. Die vom Gesellschafter mit Aufgaben des Beteiligungsmanagements betrauten Mitarbeiter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Unternehmen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Haben Geschäftsführer Bedenken gegen die Weiterleitung unternehmensrelevanter Daten, weil sie als „besondere Geschäftsgeheimnisse“ einzustufen sind oder aus anderen Gründen, ist der Gesellschafter hierüber zu informieren.

#### **4.2 Standardisierungsauftrag**

Zur Vereinfachung der Tätigkeiten des Beteiligungsmanagements wird stetig nach der Standardisierung von Aufgabenbereichen gestrebt. Hierzu zählt vor allem die Formulierung von Mustern für verschiedene Verträge, Berichte und Planung. Diese Muster werden im Beteiligungsmanagement erstellt und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Weitreichende Änderungen werden allen Beteiligten sofort mitgeteilt, wie zum Beispiel die Änderung von Berichten. Die aktuell gültige Version der Muster kann beim Beteiligungsmanagement in elektronischer Form angefragt werden. Das Beteiligungsmanagement wird durch die Beteiligungsrichtlinie ermächtigt Änderungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen vorzubereiten und die Standards an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Änderung der Gesellschaftsverträge müssen von der Stadtvertretung und den Gesellschafterversammlungen beschlossen werden.

#### **4.3 Zusammenwirken mit allen beteiligten Akteuren**

Für das Erreichen einer wirksamen Gesamtsteuerung nach § 75a KV M-V ist es nötig, eine gute Zusammenarbeit mit allen bereits beschriebenen Interessengruppen zu pflegen. Hierzu zählt vor allem ein reger Informationsaustausch zwischen dem Beteiligungsmanagement und den Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen, die Weitergabe steuerungsrelevanter Informationen an Verwaltungsspitze und die Stadtvertretung sowie die Beratung von Organmitgliedern im Vorfeld von Sitzungen.

Hierzu müssen die Informationen zeitnah bereitgestellt und aufgearbeitet werden können. Zum Beispiel kann der Wirtschaftsplan gemeinsam mit dem Beteiligungsmanagement entworfen werden, bevor dieser dem Aufsichtsrat und der

Gesellschafterversammlung vorgestellt wird. Der in der Gesellschafterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan wird durch das Beteiligungsmanagement im Haushaltsplan der Hansestadt Demmin verankert, der anschließend von der Stadtvertretung beschlossen wird.

Wichtig ist auch, dass die Rückmeldungen aus den verschiedenen Sitzungen an das Beteiligungsmanagement und von dort an die zuständigen Stellen weitergegeben werden.

#### 4.4 Berichtswesen

Im Bereich des Berichtswesens gegenüber der Hansestadt Demmin sollen hier die Standards niedergeschrieben werden. Der Form halber werden die Berichte nach der Häufigkeit der Erstellung sortiert:

Art	Inhalt	Fälligkeit
<b>1. Monatsbericht</b>	Darstellung der Lage der Gesellschaft, auch in finanzieller Hinsicht	im Rahmen der monatlichen Amtsleiterrunde
<b>2. Quartalsbericht</b>	Plan-Ist-Vergleich der GuV mit Erläuterungen und Prognose des laufenden Geschäftsjahres	30. des Folgemonats nach Quartalsende
<b>3. Wirtschaftsplan</b>	gemäß EigVO M-V erstellte mittelfristige Planung inklusive Investitions- und Stellenplanung	30.09. des jeweiligen Wirtschaftsjahres

Die Berichte haben zu den jeweiligen Fälligkeiten ans Beteiligungsmanagement vorzugsweise per Email gesendet zu werden. Es wird versucht, die Berichte kontinuierlich beizubehalten. Es können jedoch durch aktuelle Geschehnisse besondere Anfragen an die Beteiligungen gestellt werden.

Zum Monatsbericht in der Amtsleiterrunde gehört auf Besonderheiten bei Aufwendungen und Erträgen sowie in der Liquidität einzugehen. Als Beispiel:

„Die Erträge des Monats ... entwickelten sich entsprechend Plan. Die Aufwendungen sind 100 T€ unter dem Plan geblieben, was auf geringere Materialaufwendungen zurückzuführen ist. Das kumulierte Ergebnis in Höhe von 250 T€ ist gemäß des Wirtschaftsplanes. Die Liquidität des Unternehmens ist mit 50 T€ gesichert.“

Ein Entwurf des Wirtschaftsplanes hat rechtzeitig für die Haushaltsplanung der Hansestadt Demmin im Beteiligungsmanagement vorzuliegen. Termine hierzu werden jährlich bekanntgegeben.

#### 4.5 Zusammengefasste Zielsetzungen

Resümierend lässt sich sagen:

1. Das Beteiligungsmanagement ist **Dienstleister** für alle oben beschriebenen Interessengruppen. Es sammelt Informationen, bereitet alle strategischen Entscheidungen vor und kontrolliert deren Umsetzung. Außerdem soll es bei Konflikten zwischen den verschiedenen Akteuren vermittelnd eingreifen. In strategische Planungsprozesse soll es frühzeitig eingebunden werden und mit

seinem Knowhow zur Verfügung stehen.

2. Das Beteiligungsmanagement ist **Allrounder**. Es hat Teilnahme- und Rederechte an den Sitzungen aller Gesellschaftsorgane, Berichtspflichten gegenüber allen Entscheidungsebenen und betreut die Mitglieder von Gesellschaftsorganen im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage. Es erarbeitet die Musterverträge, die Musterberichte und die Entscheidungsvorlagen.

3. Das Beteiligungsmanagement ist **Koordinator** für die Aufbereitung aller Informationen. Es verarbeitet alle Berichte aus den Beteiligungen, zeigt die gesamte aktuelle Entwicklung auf und stellt die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt dar. Hierbei werden alle internen und externen Anfragen bezüglich der Beteiligungen beantwortet. Im Zuge dessen werden Beteiligungsakten angelegt und gepflegt.

## 5. Vermeidung von Korruption

Die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung der Korruption in der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) vom 23.08.2005 auf Ebene des Beteiligungsmanagements will das Ansehen der Hansestadt Demmin erhalten sowie Korruptionserscheinungen vorbeugen, verhindern und bekämpfen.

Die kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes definiert Korruption als den Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen. Korruption kann auch Handlungen umfassen, die zwar strafrechtlich nicht relevant sind, aber durchaus dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Der Übergang von zunächst unbedenklichen Kontakten zur Korruption ist fließend.

Von der Hansestadt Demmin entsandte Mitglieder in Organen von Gesellschaften, Vereinen und Verbänden, die in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Stellung Geschenke und Belohnungen oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und der Behörden in ihre Zuverlässigkeit. Sie erwecken zugleich den Verdacht, sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen. Grundsätzlich sind solche Zuwendungen höflich, aber bestimmt abzulehnen. Zur Annahme von Geschenken und Teilnahme an Bewirtungen gilt der Erlass des Innenministeriums vom 6. Mai 1999 (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung) in der jeweils aktuellen Fassung.

*(So ist zum Beispiel die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblock, Flasche Wein als allgemein stillschweigend genehmigt anzusehen. Das gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.*

*Die übermäßige oder immer wiederkehrende Annahme nicht zu beanstandender Aufmerksamkeiten oder üblicher oder angemessener Bewirtung kann gegebenenfalls auch eine Strafbarkeit begründen.)*

Alle oben genannten Personen haben den Bürgermeister über konkrete Hinweise auf korruptes Verhalten zu informieren. Ergeben sich daraus tatsächliche Anhaltspunkte für Korruption, ist unverzüglich die Strafverfolgungsbehörde durch den Bürgermeister zu unterrichten. Disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren sind in Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, mit Nachdruck und unter Beachtung des Beschleunigungsgebots zu betreiben.

## **6. Schlussbestimmungen**

Personen-, Funktionen- und Berufsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Beteiligungsrichtlinie lässt die Gültigkeit des übrigen Richtlinieninhaltes unberücksichtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck weitgehend erfüllt. Die Beteiligungsrichtlinie ist stets an die aktuellen Anforderungen anzupassen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Beteiligungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft. Damit sie für die einzelnen Beteiligungen der Hansestadt Demmin Geltung erlangt, sind die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von der Stadtvertretung angewiesen, einen Beschluss zur Berücksichtigung der Beteiligungsrichtlinie herbeizuführen.